

# Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kubli will diesen Abend um 5 Uhr den Bericht dieser Commission anhören.

Die Commission wird beschlossen, sie soll am Montag berichten — und besteht aus den Bürgern Muret, Barras, Mittelholzer, Stokmann und Zulauf.

Der Dollmetsch Jayet verlangt Urlaubsvorlängerung.

Fuchs verlangt, daß Jayet jemand, der ihn verstehe, senden soll.

Zäslin will keinen unbestimmten Urlaub, sondern einen solchen für 14 Tage geben. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Discussion über die constitutionellen Erfordernisse zum helvetischen Bürgerrecht wird fortgesetzt.

Es wird angenommen das dritte Erforderniß: der Fremde, der helvetischer Bürger werden will, muß sich während seines Aufenthalts in Helvetien allda nützlich, und durch seine Sitten und Aufführung der Aufnahme nicht unwürdig gemacht haben.

Das vierte von der Commission vorgeschlagene Erforderniß, ist der Besitz eines eigenthümlichen Grundstücks, dessen Ertrag dem Werth von 50 Tagelöhnen gleichkommt.

Mittelholzer glaubt, die Tagelöhne seyen sehr ungleich in den verschiedenen Theilen der Republik, und ändern, wie der Werth des Geldes ändert; es wird also deutlicher und besser seyn, in Geld die Bestimmung zu machen, und er schlägt dazu, als Capitalwerth, 100 Louisd'or vor.

Fuchs stimmt der Bestimmung in Geld bei; möchte aber wenigstens 3000 Franken verlangen.

Kubli stimmt der Bestimmung in Geld bei.

Muret vertheidigt die Rechnung nach Arbeitstagen; diese Tagelöhne richten sich immer nach dem Werth der Grundstücke und des Geldes, und so ist die Bestimmung die sicherste, die gleichartigste, und keinem Wechsel unterworfen. Die constitutionellen Bestimmungen müssen nicht für den Augenblick, sondern für immer geltend seyn.

Lüthi v. Langn. ist Mittelholzers Meinung: die Tagelöhne ändern in einem Jahr wenigstens viermal; man bezahlt die Tagelöhner nach ihrem Werth ganz ungleich.

Meyer v. Arb. glaubt, es werde für das helvetische Volk begreiflicher seyn, wenn die Bestimmung in Geld gemacht ist.

Duc ist gleicher Meinung. Devevey ebenfalls. Scherer auch.

Die Bestimmung in Geld wird beschlossen.

Kubli: Wann einer nicht ohne Vermögen in Helvetien kommt, und 10 Jahre da lebt, so kann man schon ein Vermögen von 3000 Franken von ihm verlangen.

Mittelholzer beharrt auf 1600 Franken; er

will Handwerkern und angehenden Künstlern die Aufnahme nicht zu sehr erschweren.

Knepp stimmt Kubli bei; so viel Vermögen ist nothwendig, damit nicht etwa die Kinder des Fremden, wenn er stirbt, der Nation zur Last fallen. — Die Mehrheit entscheidet für 3000 Fr.

Meyer v. Arau verlangt nun, daß den gesetzgebenden Rathen allein es zukomme, unter obigen Bedingungen das Bürgerrecht zu ertheilen.

Mittelholzer. Es muß allerdings festgesetzt werden, wer jene Zeugnisse zu ertheilen, und wer sie zu untersuchen, und zu erklären hat, daß die für die Aufnahme erforderlichen Bedinge geleistet sind; aber diese Bestimmung ist Gegenstand der Gesetzgebung; es soll die Constitution also nur sagen: das Gesetz wird die Formen bestimmen, wie dieses geschehen soll.

Meyer v. Arb. ist ganz anderer Meinung; wir sollen so wenig als möglich in der Constitution unbestimmt lassen, um organische Gesetze darüber abzuwarten; er stimmt Meyern von Arau bei.

Crauer ist Mittelholzers Meinung; wenn wir alle organischen Gesetze in die Constitution bringen wollen, so werden wir in 10 Jahren diese Arbeit nicht beenden.

Zäslin ist gleicher Meinung.

Muret: Es ist durchaus unmöglich, daß das gesetzgebende Corps in jedem Naturalisationsfall denselben untersuche und darüber abspreche; in der Unmöglichkeit zu untersuchen, würde man jeden, den irgend ein einzelner Repräsentant zu empfehlen, sich die Mühe nahm, aufnehmen; mit einem Wort, die vollkommenste Willkühr würde an die Stelle des Gesetzes treten.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern.

Neun und zwanzigste Sitzung. 1. Sept.

Präsident: Salzmann.

(Fortsetzung der Discussion, wie einer der Versammlung nahen Gemeine aufzuhelfen.)

Koch, nachdem er unter der Zeit über die Sache tiefer nachgedacht, zieht die Bildung der Waisenkinder in Privathäusern, der Erziehung derselben in öffentlichen Häusern vor, und nimmt überhaupt seine Empfehlung der Arbeits- und Waisenhäuser zurück. Seine Gründe sind folgende: 1) In öffentlichen Häusern herrscht unnütze Verschwendung, in Privathäusern Sparsamkeit. 2) In öffentlichen Häusern nährt man alle Bewohner gleich nach einer bestimmten Portion, in Privathäusern befriedigt man

Ihr jedesmaliges Bedürfniß. 3) In Privathäusern schafft man sich alles Nöthige wohlfeiler an. 4) In öffentlichen Häusern braucht man kostspielige Aufsicht und Bedienung. 5) In öffentlichen Häusern wird die Eintracht nur schwer erhalten, und viele Fehler gegen die Moralität werden gepflanzt. Er setzt hinzu, daß man seinen Zweck, die Armen und Bettelnden zu vermindern, durch öffentliche Häuser meistens nicht erreiche, und führt z. B. die Stadt Edinburg an, wo so mannigfaltige als zweckmäßige öffentliche Stiftungen seyn, und wo nichtsdestoweniger immer solche Leute in Ueberfluß vorhanden seyen, die darin wollen aufgenommen werden.

Mo hr hält öffentliche Erziehungshäuser auch nicht für die besten Institute der Moralität, weil ein unmoralisches Geschöpf alle andern ansteckt. Er findet aber, daß in den Privathäusern der Zweck der Waisenhäuser, Kindern eine zweckmäßige Arbeit erlernen zu lassen, nicht so gut erreicht werden könne. Er giebt andere Ursachen an, welchen die Menge der Armen in Edinburg zuzuschreiben seyn, nämlich die Unfruchtbarkeit des Landes, mit welchem die Population nicht im Verhältniß stehe, die Vernachlässigung des Landes durch die Regierung, welche die Einwohner auf keine Weise begünstige, den Hang zum Müßiggang, welchen die Schottländer mit andern Bergleuten gemein haben.

Kü t t m a n n unterstützt Koch. Verwandte und Eltern sind die besten Erzieher; Erziehung in öffentlichen Häusern hat meistens Gefahren für die Moralität.

B o n m o o s : Wer wird in Privathäusern die Aufsicht verbürgen? Wer wird die moralische Erziehung besorgen? Wer wird aegen die Harte, welche sich solche Nährväter gegen die Kinder erlauben möchten, diese schützen?

K e l l e r : Man ist von der Discussion abgewichen; man denke einmal an die praktische Anwendung der gethanen Vorschläge. Man suche auf andre Weise seinen Mitbürgern nützlich zu seyn; — man frage, welche Manufakturen für unsere Gegend die zweckmäßigsten seyen; man mache seine Mitbürger mit leichtern Werkzeugen, mit neuern Erfindungen in den Handthierungen und Künsten bekannt; man fange an, ohne Scheu seine Kinder Handwerke erlernen zu lassen.

M ü l l e r ist nicht der Meinung seiner Präopinanten, daß die Erziehung der Waisen in Privathäusern der öffentlichen in wohl eingerichteten Waisenhäusern vorzuziehen sey. Erstens glaubt er, man würde mit der Privaterziehung seinen Zweck nicht erreichen, weil man in der Classe der Privatleute, die Waisenkinder gegen ein Kostgeld übernehmen würden, meistens selbst ungebildete Leute antrefse; weil diese vielleicht die Kinder an manchen Dr-

ten nur für ihr eigenes Haus Interesse arbeiten lassen, und auf deren künftiges Glück nicht bedacht seyn würden. — Dann erinnert er, wie vortreflich in einer allgemeinen Anstalt auf viele zugleich, sowohl im moralischen Unterrichte, als in andern nützlichen Kenntnissen, gewirkt werden könne, und was dadurch die Gesellschaft und die Menschheit für einen großen Gewinn habe. Die Einwürfe, welche gegen die öffentlichen Häuser gemacht worden seyen, sagt er, treffen nur jene, welche eine schlechte Verwaltung und Aufsicht haben. — Er schlägt den Mitgliedern der Gesellschaft vor, damit sie die praktische Anwendung ihrer Grundsätze und Ideen zu machen Anlaß haben, und damit sie der Gemeinde Luzern wohlthätig werden können, zur Verwaltung des Luzernischen Waisenhauses sich anzubieten, und demselben eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben, und wird in diesem Vorschlage von seinen Präopinanten, (obwohl sie von ihrem Urtheile über die öffentliche Erziehungshäuser nicht abgehen, und sich nicht widerlegt halten,) weil wir doch einmal ein Waisenhaus haben, und nebst diesen von mehreren andern Mitgliedern unterstützt.

W i d m e r, Verwalter zu Luzern, äussert sich, daß er glaube, die Verwaltungskammer würde einer solchen Gesellschaft alles Zutrauen schenken, und sich sehr beruhigen, wenn das Waisenhaus, das ihr am Herzen liege, sachkundigen Männern übergeben wäre.

Es wird einer Commission aufgetragen, freundschaftlich mit den Mitgliedern der Verwaltungskammer sich über den Zustand des Waisenhauses und über die Zulässigkeit und Annehmbarkeit des von Müller gemachten Vorschlages zu unterreden.

B. K o c h, öffentlicher Ankläger, wird zum Präsidenten erwählt.

Dreißigste Sitzung, 5. September.

Präsident: K o c h.

Die republikanische Gesellschaft zu Oberentfelden, im Cant. Aargau, theilt der litterarischen Gesellschaft zu Luzern ihre Verfassung und Gesetze mit, und wünscht sich mit ihr, als mit der Centralgesellschaft, zu vereinigen. Es wird beschlossen, dieser republikanischen Gesellschaft ein Dankausgangsschreiben zu schicken, und ihren Wünschen auf alle Weise zu entsprechen.

In Folge der Discussion über die Mittel, einer armen Gemeinde aufzuhelfen, rath Salzmann der Gesellschaft an, bei ruhigen Zeiten durch sich das Theater öffnen zu lassen, und unter ihrer Direktion solche Stücke durch Bürger und Bürgerinnen von Luzern aufzuführen zu lassen, welche den Patriotismus beleben und das moralische Gefühl erwecken, und bilden können. Er kennt die

Vorzügliche Neigung seiner Mitbürger fürs Theater, und glaubt, daß sich auf diesem Wege bald ein kleiner Fond zur Unterstützung unsrer Armen sammeln ließe. Er nennt das Theater die öffentlichste und die wirksamste Schule der Sitten und den Schauplatz der Thaten wahrer Republikaner. — Der Vorschlag wird einer Commission zur Abfassung eines Projekts, wie er auszuführen seyn, zugewiesen.

In Folge derselben Discussion liest Zschokke der Gesellschaft den versprochenen Aufsatz über die Arbeitsgesellschaften, welche hauptsächlich dienen sollten, den besonders in katholischen Gegenden Helvetiens herrschenden Bettel zu tilgen, und die meistens aus unmoralischen Menschen bestehende Classe der laufenden Bettler, dem Staate nützlich zu machen. Der Aufsatz wird mit Interesse angehört, und hierauf der Waisenhauscommission zur Benutzung übergeben.

Der V. Regierungsrathhalter von Luzern giebt Nachricht von einer Grabchrift, welche der Fanatismus einem an seinen Wunden gestorbenen, braven Luzernereliten, Jakob Weber von Münstertal gesetzt hat, und liest folgenden Brief, der den edeln Charakter, die frühe Vaterlandsliebe und den kühnen Tod dieses Jünglings schilderte, der Gesellschaft vor:

Münstertal den 1. Herbstm. 1799.

Durch den Ueberbringer empfangen Sie eine Grabchrift, die einem Eliten von hier gesetzt ward. Sie ist, wie Sie sehen werden, ein Werk der Unwissenheit, eine Satyre auf den Verfasser selbst, eine Beleidigung guter Bürger, und eine lägenhafte Schmachtschrift auf den verstorbenen Jakob Weber. Ich bin versichert, wäre ihm noch eine Handlung auf dieser Erde gestattet, er würde sich aus dem Grabe bewegen, um dieses Pasquill auszulöschen. Deswegen halte ich mich verpflichtet, Ihnen die Anzeige zu machen, damit diese, seine Ruhmestätte schändende Mißgeburt vernichtet werden möchte. Hier ein kurzer Abriß seiner Geschichte:

Still in sich gezogen, vernünftig, und arbeitsam mit unbescholtnen Sitten, trat der Jüngling in sein 21stes Jahr; der Ruf des Vaterlandes zur Vertheidigung erscholl, und das Land reichte ihn unter die Zahl der Eliten. — Obschon einziger werther Sohn, von Eltern mittlern Standes, gieng er nicht in den Wunsch derselben, ihn durch einen andern ersetzen zu lassen, von Herzen ein, sondern besetzt von den würdigsten Gesinnungen, stolz darauf, sich dem Dienste des Vaterlandes widmen zu können, belebt von jenem hohen Muth, der keine Gefahr, nur Pflicht und Lorbeern sieht, eilte er an die Grenze. Da stand er, geliebt von jedem Gefährten, wenn auch soldatlos und byrdlos, sich immer gleich, und stand vor Frauenfeld gegen den Feind,

kämpfend den ersten heißen Kampf fürs Vaterland. So sah ihn auch Winterthur als einen tapfern Schweizer, er schlug und fiel als Held unter den Sabelhieben der Söldlinge. — Zehen tiefe Wunden, (worunter mehrere gefährlich am Kopf) bluteten, nur seine jugendliche Volkraft rang noch mit dem Tode, und siegte für jetzt, um den Märtyrer für Freiheit zu vollenden. Geduldig in seinen Schmerzen, bedauert und bewundert von seinen Gefährten, ward er, seinem Wunsche gemäß, in seine Heimath gebracht, blieb in seinen Leiden immer getroßt, er geben, sehr selten hörte man Klagen aus seinem Munde, oder sah Thränen in seinem Auge; aber sehr oft äußerte er, halb außer sich, die schönsten Gefühle für Freiheit und Vaterland — und träumte lächelnd die Tage des Kampfs, seine Gefahren, und Thaten.

Nach mehreren Wochen voll Duldens endlich flog sein Geist in jenes bessere Vaterland, zu seinen verklärten Vatern, und gab seine Gebeine, würdig zu liegen bei Sempach, als den schönsten Nachlaß dem Frythof seines Geburtsorts.

Voll Schätzung bring ich nun seiner Asche dieses Zeugniß und überlasse Ihnen zu entscheiden: — ob ein so verdienster Jüngling es nicht werth wäre, daß ein seiner würdiges Epitaph zu einer Aufgabe der litterarischen Gesellschaft angenommen würde?

Nichts reizt mein Gefühl mehr, und schmerzt mich inniger, als wenn solche Thaten und Menschen vergessen, oder gar gelästert werden! — Daher entstand dieß Schreiben, und mein sehnlichster Wunsch, daß es nicht ohne Wirkung seyn möchte!

M. R.

Folgendes ist die besagte Grabchrift:  
Für Gott, Religion, alten Schweizermuth  
Hab ich müssen versprizzen mein junges Blut,  
Die Reife ist zwar nicht an mir,  
Aber daß ihr Wunsch erfüllet wird,  
Hab' ich als einziger Sohn müssen abziehn  
Und durch 10 Sabelstreich mein Leben verliern.  
Aber Jüngling!

Man hat mich dazu gezogen mit den Haaren,  
Ich Jakob Weber hab' es schreiben lassen,

In dem 1799 Jahr,  
Da meine Seele kampfet  
Zu Gott geschieden war.

Den 26. Brachm. 1799.

Der Regierungsrathhalter schlägt vor, dem edeln Jüngling ein besseres Denkmal zu setzen. Die Gesellschaft beschließt, durch die Beistener ihrer Mitglieder dem fürs Vaterland früh gefallen ein einfaches und geschmackvolles Denkmal auf seinem Grabe zu setzen, und sich eine Zeichnung dazu samt passender Grabchrift in der nächsten Sitzung durch eine Commission vorlegen zu lassen.